

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage: 7.1.01 Schwankungen im Gebührenaufkommen

Sofern Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen nach oben angehoben werden, kann im Regelfall nicht der exakte Konsolidierungserfolg vorausgesagt werden, da dies auch von der Besucherzahl abhängig ist. Kann hier ein Durchschnittswert aus den vergangenen Jahren herangezogen werden?

Beispiel: durchschnittliche Benutzungsgebühren aus den letzten 5 Jahren waren 90.000 €. Die Eintrittspreise werden um 10% angehoben. Kann dann die Konsolidierungsmaßnahme bzw. der Konsolidierungserfolg mit einem Betrag von 9.000 € angesetzt werden?

Antwort:

Im Stadium der Vorbereitung und des Abschlusses des Konsolidierungsvertrages können zur Abschätzung des Konsolidierungseffektes geplanter kommunaler Konsolidierungsmaßnahmen Erfahrungs- und Durchschnittswerte herangezogen werden.

Bei Vorlage des Nachweises über die Auswirkungen der kommunalen Konsolidierungsmaßnahmen (vgl. Nr. 3.3.1 des Leitfadens) ist dann von der Aufsichtsbehörde zu prüfen, welche Konsolidierungseffekte mit den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen tatsächlich erzielt wurden-

Im angesprochenen Beispiel: welche zusätzlichen Gebühreneinnahmen wurden auf der Grundlage der konkreten Besucherzahlen mit der 10%igen Gebührenerhöhung wirklich realisiert?

Wenn sich herausstellt, dass in der Gesamtschau der Auswirkungen aller Konsolidierungsmaßnahmen der geschuldete Konsolidierungsbeitrag nicht erwirtschaftet wurde, ist ein nachträglicher Ausgleich vorzunehmen. Umgekehrt können insgesamt eingetretene Konsolidierungs-„Übererfolge“ auf zukünftige Jahre vorgetragen werden.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. Juni 2011

Antwort-Datum: 14. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1. Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage: 7.1.2 Anerkennung freiwilliger Leistungen

Können Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen als Konsolidierungsbeitrag anerkannt werden, wenn ein unausgeglichener Haushalt zu Grunde liegt?

Antwort:

Die Anerkennung von freiwilligen Leistungen wurde auf Ebene der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Leitfadens mehrfach diskutiert. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet die teilnehmende Kommune selbst, durch welche Maßnahmen sie ihren Drittelanteil aufbringt. Entscheidet sich die Kommune zur Reduzierung von freiwilligen Leistungen, können diese Konsolidierungsmaßnahmen selbstverständlich von der Kommunalaufsichtsbehörde anerkannt werden.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 22. Juni 2011

Antwort-Datum: 22. Juli 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.03 (Höhere) Gewinnausschüttung der Sparkasse sowie Übernahme bisheriger freiwilliger Leistungen der Kommune durch die Sparkasse

Einzelne Kommunen erhalten bereits jetzt regelmäßige Gewinnausschüttungen der Sparkasse. Wenn Gewinnausschüttungen sich erhöhen oder erstmalig erfolgen, können diese als Konsolidierungsmaßnahme im Sinne der Nr. 3.1.2 des Leitfadens anerkannt werden?

Wenn eine Sparkasse die bisherigen freiwilligen Leistungen der Kommune übernimmt und dadurch den Haushalt entlastet, kann dies anerkannt werden?

Antwort:

Nach der Nummer 3.1.2 des Leitfadens zum KEF-RP kommen zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags grundsätzlich nur solche Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Da die Sparkassen eigenständige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts darstellen und die Mitglieder des Verwaltungsrates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind, steht für die Anerkennung höherer Gewinnausschüttungen der Sparkassen gemäß § 20 Sparkassengesetz an ihre Träger im Rahmen des KEF-RP die Frage im Vordergrund, ob für den kommunalen Kernhaushalt ein zusätzlicher Konsolidierungseffekt erzielt wird. Eine solche Wirkung kann für den Kommunalhaushalt eintreten

- als **Einsparung auf der Auszahlungsseite**, wenn die teilnehmende Kommune auf Auszahlungen verzichtet, weil die Sparkasse - im Vergleich der durchschnittlichen Ausschüttungen der letzten 3 Jahre - zusätzlich die Kosten bisheriger Leistungen der Kommune übernimmt, oder
- als **Verbesserung auf der Einzahlungsseite**, wenn eine im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt.

Im Falle von Sponsoring-Leistungen der Sparkassen sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anwendbar.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 20. September 2011
Antwort-Datum: 11. November 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.04 Verringerung des städtischen Zuschußbedarfs durch Verlagerung von Betrieben in andere Konzernstrukturen

Ein bisher in Trägerschaft der Stadt betriebenes Bad soll in die Stadtwerke überführt werden. Bislang erfolgten keine Gewinnausschüttungen der Stadtwerke. Kann diese Maßnahme anerkannt werden?

Antwort:

Bloße Aufgabenverschiebungen innerhalb des Konzerns Stadt ohne den Nachweis materieller Konsolidierungsfortschritte bei der Aufgabenwahrnehmung selbst (z. B. durch Kostenverminderungen, erhöhte Eintrittsgelder etc.) können nicht als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden. Es widerspricht den Konsolidierungszielen des KEF-RP, wenn zwischen Beteiligten, die in einem Finanzverbund stehen, Finanzierungsverantwortungen lediglich verlagert, aber in ihrer Summe nicht verringert werden.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 6. Oktober 2011

Antwort-Datum: 11. November 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.05 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen bei Anhebung von Realsteuerhebe- oder Umlagesätzen

Die betragsmäßigen Auswirkungen (Höhe der Mehreinnahmen) bei einer Hebesatzanhebung bei der Gewerbesteuer oder der Kreisumlage können von Jahr zu Jahr (z.B. durch konjunkturelle Schwankungen) höchst unterschiedlich ausfallen.

Ist es möglich, anstelle der auf die Hebesatzanhebung entfallenden tatsächlichen jährlichen Mehreinzahlungen einen fiktiven Betrag (Pauschalbetrag) per anno für die gesamte Laufzeit des Vertrages anzuerkennen und insoweit von einer "Spitzabrechnung" für jedes Jahr abzusehen?

Antwort:

Auf der Grundlage des zum 30. November eines jeden Jahres für das Vorjahr vorzulegenden Konsolidierungsnachweises prüft die Aufsichtsbehörde, ob die teilnehmende Kommune ihre für das Vorjahr vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und dabei den vereinbarten Konsolidierungsbeitrag sowie das Konsolidierungsergebnis erzielt hat. Der durch eine Hebesatz- oder Umlageerhöhung tatsächlich realisierte Anteil am geschuldeten Konsolidierungsbeitrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Steuer- bzw. Umlageaufkommen im Vorjahr mit bzw. ohne die Anhebung. Es obliegt der Aufsichtsbehörde im Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Weise mit der teilnehmenden Kommune eine Einigung über einen „nachträglichen Ausgleich“ wider Erwarten ausgebliebener Konsolidierungseffekte herbeiführt wird.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 19. Oktober 2011

Antwort-Datum: 11. November 2011

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.06 Höhere Gewinnabführungen der Werke

Eine Gemeinde beabsichtigt am KEF-RP teilzunehmen. Die Gemeinde hat eigene Werke. Bisher wurde die Konzessionsabgabe entsprechend abgeführt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung möchte die Gemeinde, dass die Werke zusätzlich einen Gewinn von 5.000 EUR erwirtschaftet und an die Gemeinde abführt. Dieser Betrag soll dann im KEF-RP anerkannt werden.

Antwort:

Nach der Nummer 3.1.2 des Leitfadens zum KEF-RP kommen zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags grundsätzlich nur solche Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Aufgrund der Bestimmungen etwa in § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO und in § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich für die Anerkennung höherer Gewinnausschüttungen der Werke an die Gemeinde im Rahmen des KEF-RP zunächst grundsätzlich die Frage, ob höhere Gewinnausschüttungen rechtlich möglich sind bzw. mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Werke in Einklang zu bringen sind und die Bestimmungen etwa in § 11 EigAnVO oder ggf. § 8 Abs. 1 Satz 6 KAG beachtet werden. Dies entsprechend rechtlich umfassend zu prüfen und darzustellen, obliegt der Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde.

Sind höhere Gewinnausschüttungen rechtlich zulässig, steht sodann die Frage im Vordergrund, ob für den kommunalen Kernhaushalt ein zusätzlicher Konsolidierungseffekt erzielt wird. Eine solche Wirkung kann für den Kommunalhaushalt als Verbesserung auf der Einzahlungsseite eintreten, wenn eine im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt.

Sonstige Hinweise:

Auf die Antwort zu Frage 7.1.03 wird hingewiesen.

Frage-Datum: 19. September 2011

Antwort-Datum: 2. November 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.07 Anerkennung zukünftiger Minderausgaben von Zins- und Tilgungsleistungen als Konsolidierungsmaßnahme

Eine Gemeinde bringt als Konsolidierungsmaßnahme u.a. den Verkauf von kommunalen Grundstücken mit ein. Können die - ermöglicht durch eine Sondertilgung aus dem Verkauf dieser Grundstücke - zukünftig eintretenden Zins- und Tilgungersparnisse des zuvor für die Baureifmachung der Grundstücke aufgenommenen Darlehens als Konsolidierungsmaßnahme anerkannt werden?

Antwort:

Die eintretende Zins- und Tilgungersparnis ist lediglich eine Folgewirkung der Konsolidierungsmaßnahme. Die Anerkennung der zukünftigen Minderausgaben der Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen des KEF-RP würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen, weil der eine Vorgang zweifach, nämlich einmal beim Konsolidierungsbeitrag (als Konsolidierungsmaßnahme) sowie zusätzlich beim Konsolidierungserfolg (als Zins- und Tilgungersparnis) gezählt würde. In diesem Falle würden Ursache und Wirkung addiert.

Der KEF-RP fördert die Kommunen, sofern diese den geschuldeten Konsolidierungsbeitrag sowie den Konsolidierungserfolg in Höhe der mindestens 80 %-igen Tilgung der Jahresleistung des KEF-RP erbringen. Hierdurch wird die Liquiditätskreditverschuldung sowie die Zinsbelastung minimiert. Mit der vorgetragenen Ansicht der Berücksichtigung der Zinsentlastung - oder gar der verringerten Tilgungsleistungen - würde zusätzlich der Eintritt des Förderzwecks als kommunaler Eigenanteil anerkannt.

Aus diesen Gründen kann lediglich der Verkauf der kommunalen Grundstücke als Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen des KEF-RP anerkannt werden.

Sonstige Hinweise:

./.

Frage-Datum: 23. Dezember 2011

Antwort-Datum: 28. Dezember 2011

Bearbeiter: Rainer Grings, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.08 Verkauf von Kommunalem Vermögen - Holzverkäufe aus dem Gemeindewald

Kann der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald als Maßnahme zur Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages angesetzt werden?

Antwort:

Gemäß Nummer 3.1.2.2. Spiegelstrich 7 des Leitfadens zum KEF-RP kann der Verkauf von kommunalem Vermögen - und damit auch der Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald - grundsätzlich als Maßnahme zur Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags anerkannt werden, sofern er nach § 79 GemO zulässig und die Veräußerung nicht nachweislich unwirtschaftlich ist bzw. nicht die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet und keine Auflage der Aufsichtsbehörde zur vorrangigen Verwendung der Verkaufserlöse besteht.

Bei der Bewertung von Veräußerungserlösen aus Holzverkäufen ist allerdings zusätzlich zu beachten, dass die Holzproduktion und -verwertung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gemeindewaldes zum laufenden Bestandteil der forstwirtschaftlichen Bodennutzung gehört. Mit den Entschuldungshilfen aus dem KEF-RP sollen die teilnehmenden Kommunen aber zu außerordentlichen Konsolidierungsanstrengungen motiviert werden, die sie ansonsten nicht unternommen hätten.

Zur Realisierung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags kommen daher grundsätzlich nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Für die Berücksichtigung der Holzverkaufserlöse ergibt sich daraus insbesondere Folgendes:

- Es können nur zu Konsolidierungszwecken vorgenommene „Mehrverkäufe“ berücksichtigt werden, die über die regelmäßige Holzverwertung gemäß dem Durchschnitt der vergangenen 3-5 Jahren hinausgehen und sich per Saldo als Überschuss bei der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes niedergeschlagen haben.
- Erlöse aus dem Verkauf von Windwurf durch Sturmereignisse können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Diese Holzverkäufe beruhen nicht auf einer kommunalpolitischen Konsolidierungsentscheidung, sondern stellen sich als Notmaßnahmen dar, die aus einer Naturkatastrophe herrühren und in der Gesamtschau regelmäßig mit Vermögenseinbußen für die Kommune verbunden sind.
- Ausnahmsweise können unter den vorstehenden Voraussetzungen auch Erlöse aus Holz-Mehrverkäufen, die bereits vor dem Beginn der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22. September 2010 vorgenommen wurden, anerkannt werden, wenn dadurch eine frühere Konsolidierung gefördert wird.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 6. Februar 2012

Antwort-Datum: 9. Februar 2012

Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsmaßnahmen

Frage:

7.1.09 Zinersparnis als Konsolidierungsbeitrag

Durch die Teilnahme am KEF-RP spart die Kommune Zinsen für die dann geringeren Liquiditätskredite. Kann diese Verringerung der Zinsausgaben ebenfalls als Konsolidierungsbeitrag angerechnet werden?

Antwort:

Die eintretende Zins- und Tilgungersparnis ist lediglich eine Folgewirkung der Konsolidierungsmaßnahme. Die Anerkennung der zukünftigen Minderausgaben der Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen des KEF-RP würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen, weil ein Vorgang zweifach, nämlich zum Einen als Konsolidierungsbeitrag (Konsolidierungsmaßnahme) sowie zum Anderen als Konsolidierungserfolg (Zins- und Tilgungersparnis) gewertet würde. In diesem Falle würden Ursache und Wirkung addiert.

Eine zusätzliche Anerkennung der Verringerung der Zinersparnis ist daher nicht möglich.

Sonstige Hinweise:

Vgl. Häufig gestellte Frage Nr. 7.1.07

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Rainer Grings, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.10 Investitionen und deren Finanzierung

Eine Verbandsgemeinde ist der Ansicht, dass bei der Abwicklung des Konsolidierungsvertrages (Zuweisungsantrag und Konsolidierungsnachweis) die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung außer Acht bleiben sollte, sofern weitere Investitionen geplant sind. Für die Berechnung sollte also nur der Saldo aus der Nr. 26 und 46 der Finanzrechnung herangezogen werden. Außergewöhnlich hohe Einnahmen, z. B. aus der Vermögensveräußerung, sollten nicht herangezogen werden. Trifft dies zu?

Antwort:

Für die Deckung der Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten müssen in der Finanzrechnung entweder bei Posten 26 (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen) oder bei Posten 43 (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) entsprechende Überschüsse nachgewiesen werden. Soweit die Überschüsse der Deckung der Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten dienen, können sie nicht zur Investitionsfinanzierung verwendet werden.

Außergewöhnlich hohe Einzahlungen sind entweder von Posten 26 oder von Posten 43 der Finanzrechnung mit umfasst und dienen grundsätzlich auch der Deckung der Auszahlungen zur Tilgung von Liquiditätskrediten.

Sonstige Hinweise:

Vgl. Häufig gestellte Frage 4.1.05

Frage-Datum: 23. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

7.1 Anerkennung von Konsolidierungsbeiträgen

Frage:

7.1.11 Erhöhung der Gewerbesteuer

Im Gegensatz zu den Grundsteuern A und B unterliegt die Gewerbesteuer starken Schwankungen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie hier der Konsolidierungsbeitrag bei einer Hebesatzerhöhung zu berechnen ist. Folgende zwei Varianten sind denkbar:

1. Bemessung des Konsolidierungsbeitrages nach dem tatsächlichen Ist-Ergebnis:
Hier wird das Ergebnis des Haushaltsjahres mit dem alten Hebesatz dem Ergebnis des Haushaltsjahres mit dem neuen Hebesatz gegenübergestellt. Die Differenz stellt den anzurechnenden Konsolidierungsbeitrag dar.
2. Bemessung des Konsolidierungsbeitrages nach dem fiktiven Ist-Ergebnis:
Hier wird das Ergebnis des Haushaltsjahres mit dem neuen Hebesatz dem fiktiven Ergebnis, bei Zugrundelegung des alten Hebesatzes, gegenübergestellt. Die Differenz stellt den anzurechnenden Konsolidierungsbeitrag dar.

Die tatsächlichen Auswirkungen der KEF-Maßnahme „Steuererhöhung“ dürften nach Auffassung der betreffenden VGV nur bei der 2. Berechnungsvariante zu ersehen sein. Eine Berechnung des Konsolidierungsbeitrages mit Gegenüberstellung der Planwerte alt/neu wird als ungeeignet angesehen.

Antwort:

Auf der Grundlage des zum 30. November eines jeden Jahres für das Vorjahr vorzulegenden Konsolidierungsnachweises prüft die Aufsichtsbehörde, ob die teilnehmende Kommune ihre für das Vorjahr vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt und dabei den vereinbarten Konsolidierungsbeitrag sowie das Konsolidierungsergebnis erzielt hat. Der durch eine Hebesatz- oder Umlageerhöhung tatsächlich realisierte Anteil am geschuldeten Konsolidierungsbeitrag ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen dem Steuer- bzw. Umlageaufkommen im Vorjahr mit bzw. ohne die Anhebung.

Eine Gegenüberstellung der Planwerte (Haushaltsansätze) ist als Konsolidierungsnachweis ausgeschlossen.

Sonstige Hinweise:

Vgl. Häufig gestellten Fragen 4.2.1.01, 4.2.1.05 und 7.1.05.

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM